Harm Menkens (Herausgeber)

Der verschwiegene Widerstand gegen die Nazi-Diktatur

Urteil

des Bayer. Verwaltungsgerichts München vom 19. Febr. 1963 zugunsten Mathilde Ludendorffs

(Pensionsprozeß Ludendorff)

Lühe-Verlag

Inhaltsverzeichnis

Gliederung des Urteils

Harm Menkens (Herausgeber)

Der verschwiegene Widerstand gegen die Nazi-Diktatur

Urteil

des Bayer. Verwaltungsgerichts München vom 19. Febr. 1963 zugunsten Mathilde Ludendorffs

(Pensionsprozeß Ludendorff)

Lühe-Verlag

Postfach 1249, D-24390 Süderbrarup
Tel.: 04646/423; Fax: 04646/841

ISBN **3–926328–61–4**

Printed in Germany

Vorwort

Obwohl General Erich Ludendorff und seine Ehefrau Mathilde Ludendorff vor der sogenannten Machtergreifung (in Wirklichkeit war es mehr ein Machtverzicht der demokratischen Parteien, u.a. des katholischen Zentrums) Adolf Hitlers im Jahre 1933 und auch noch danach die entschiedensten Gegner Hitlers und der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft waren, wurde der großen Psychiaterin und Philosophin Dr. med. Mathilde Ludendorff ab 1945 von den neuen Machthabern ihre Witwenversorgung verweigert, die sie seit dem Tode Erich Ludendorffs am 20.12.1937 bis zum Zusammenbruch des Dritten Reiches erhielt.

Obwohl Mathilde Ludendorff – neben ihrem verstorbenen Mann Erich Ludendorff und dem von ihm gegründeten Tannenbergbund – in Wort und Tat wohl eine der größten Widerstandskämpferinnen gegen den Nationalsozialismus, Adolf Hitler und seine blutrünstigen Sicherheitsabteilungen (SA und SS) war, wurde sie im Entnazifizierungsverfahren aufgrund des Spruches der Hauptkammer München vom 5.1.1950 als Hauptschuldige eingestuft. Nach dem hiergegen eingelegten Rechtsmittel wurde mit dem Spruch der Berufungskammer vom 8.1.1951 die erstinstanzliche Entscheidung zwar gemildert, Mathilde Ludendorff aber immer noch als Belastete (Aktivistin) eingestuft[1]. Nach Abschnitt II Ziffer 5 des Spruches verlor sie damit den Rechtsanspruch auf eine aus öffentlichen Mitteln zu zahlende Pension oder Rente. Zugleich wurde Mathilde Ludendorff, die zu diesem Zeitpunkt bereits 73 Jahre alt war, „*unter anderem die schriftstellerische Tätigkeit auf sieben Jahre hin*" verboten[2]. Dieser Spruch ist vom Kassationshof bestätigt worden.

Zehn Jahre später stellte Mathilde Ludendorff – inzwischen schon 83 Jahre alt geworden – aufgrund des Dritten Gesetzes zum Abschluß der politischen Befreiung am 25.6.1960 bei der Regierung von Oberbayern den Antrag, ihr die zum Bezug der Witwenpension nach diesem Gesetz

---

[1] Bei dem Entnazifizierungsverfahren gegen die Nazi-Gegnerin Dr. Mathilde Ludendorff handelte es sich um einen politischen Prozeß, in welchem die Angeklagte bereits im voraus verurteilt worden war und die Spruchkammer die Vorlage wesentlicher Beweise verweigerte.

[2] Zitiert aus dem Brief M. Ludendorffs vom 28.8.1952 an die Zeitschrift „Der Weg" in Buenos Aires (Argentinien), abgedruckt in dem Aufsatz „Vier Zeilen der Bibel retten die Völker" (H. Menkens: „Wer will den Dritten Weltkrieg", S. 143 f., Lühe-Verlag 1987)

erforderliche Bescheinigung zu erteilen, da ihr verstorbener Mann Erich Ludendorff nicht als Hauptschuldiger einzustufen gewesen wäre. Dieser Antrag wurde von der Regierung von Oberbayern mit Bescheid vom 24.5.1961 abgelehnt. Auch der hiergegen eingelegte Widerspruch Mathilde Ludendoffs wurde von der Regierung von Oberbayern mit Widerspruchsbescheid vom 24.8.1961 zurückgewiesen, so daß Klageerhebung erforderlich war.

Die Klage wurde von Rechtsanwalt Eberhard Engelhardt mit Schriftsatz vom 22.9.1961 erhoben, der am 28.9.1961 beim Verwaltungsgericht München eingegangenen war. Rechtsanwalt Engelhardt beantragte, die bisher ergangenen Bescheide aufzuheben und den Freistaat Bayern zu verurteilen,

> „der Klägerin die Bescheinigung zu erteilen, daß General Ludendorff nicht als Hauptschuldiger einzustufen gewesen wäre.“

Dieser Klage wurde stattgegeben: Die angefochtenen Bescheide der Regierung von Oberbayern wurden mit dem am 19.2.1963 verkündeten Urteil der IV. Kammer des Verwaltungsgerichts München – Nr. 4142/61 – aufgehoben und der Freistaat Bayern verurteilt, der inzwischen 85jährigen Klägerin

> „die Bescheinigung nach Art. 2 Abs. 1 des Dritten Gesetzes zum Abschluß der politischen Befreiung vom 3.2.1960 zu erteilen.“

Das Urteil wurde damit begründet, daß General Ludendorffs Verhalten weder vor noch nach 1925 den Tatbestand des Artikels 5 Ziffer 6 des Befreiungsgesetzes erfüllte. In der Zusammenfassung heißt es auf der Seite 35 des Urteils, daß Ludendorffs Verhalten in der Zeit bis 1925

> „nicht als ursächlich für die Entwicklung des Nationalsozialismus zur NS-Gewaltherrschaft angesehen werden könnte."

Bezüglich der Zeit nach 1925 heißt es in der Urteilszusammenfassung wörtlich:

„In der Zeit nach 1925 ist der Unterstützungswille Ludendorffs schon dadurch begrifflich ausgeschlossen, daß Ludendorff in entschiedenen Gegensatz zum Nationalsozialismus trat und ihm auch in der Zeit nach 1933 im wesentlichen ablehnend gegenüberstand."

Somit mußte Mathilde Ludendorff die beantragte Bescheinigung erteilt werden, und die große deutsche Philosophin kam nach 18 bitteren Jahren endlich wieder in den Genuß der ihr von General Ludendorff hinterlassenen Witwenrente. Obwohl mit diesem Urteil auch die Entscheidung des Spruchkammer-Verfahrens widerlegt worden war, blieben Mathilde Ludendorff ihre Rentenansprüche aufgrund eigener Rentenbeitragszahlungen auf Lebenszeit versagt. Sie starb im hohen Alter von 88 Jahren, drei Jahre nach der Wiederaufnahme der Zahlung ihrer Witwenrente.

Die beim Verwaltungsgericht eingereichten Schriftsätze sind ein beredtes Zeugnis der wenig bekannten geschichtlichen Vorgänge zwischen den beiden Weltkriegen, über die zunehmende Aggressivität des Nationalsozialismus und über den Widerstand der Ludendorffer und des Tannenbergbundes.

Es ist eine nicht hoch genug zu bewertende Tat, daß es Mathilde Ludendorff noch im hohen Lebensalter im Zusammenwirken mit Rechtsanwalt Engelhardt gelang, die nach dem Zweiten Weltkrieg erhobenen Lügen über eine angebliche Schuld der Ludendorff-Bewegung an der sogenannten Machtergreifung Adolf Hitlers zu zerreißen[3]. Und es ist das Verdienst der IV. Kammer des Verwaltungsgerichts München unter ihrem damaligen Vorsitzenden Richter, dem Verwaltungsgerichtsdirektor Maier, den geschichtlichen Sachverhalt im Urteil vom 19. Febr. 1963 dokumentiert zu haben.

Die Verbreitung der Lügen der neuen Machthaber über die Ludendorff-Bewegung ging aber trotzdem weiter. Dies wohl auch deshalb, weil dieses Urteil vom 19. Febr. 1963 ziemlich unbekannt geblieben ist.

---

[3] Die in diesem Pensionsprozeß gewechselten Schriftsätze werden vollständig dokumentiert in dem Buch von Harm Menkens (Herausgeber): „Der verschwiegene Widerstand gegen die Nazi-Diktatur – Vollständige Dokumentation des Pensionsprozesses Ludendorff". Lühe-Verlag 2000.

Diesen Mangel möchte der Lühe-Verlag durch die Herausgabe des vollständigen Urteilstextes in dieser Broschüre beheben.

Zugleich sei mit der Veröffentlichung dieses nicht nur für den Rentenbezug Mathilde Ludendoffs, sondern auch für die gesamte Geschichtsschreibung wichtigen Urteils dem unermüdlichen und unerschrockenen Wirken Rechtsanwalt Engelhardts gedacht, der schon während des Entnazifizierungsverfahrens gegen Mathilde Ludendorff in Zusammenarbeit mit dieser selbst zahllose geschichtliche Dokumente zusammengetragen und den Gerichten zum Beweis angeboten hatte[4], die für eine wahrheitsgetreue Geschichtsschreibung einen unschätzbaren Wert darstellen.

Rechtsanwalt Engelhardt selbst beabsichtigte noch in hohem Alter, das hier abgedruckte Urteil vom 19. Febr. 1963 mit einem eigenen Kommentar der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Leider ist er darüber hinweggestorben. Diesem Wunsche Rechtsanwalt Engelhardts wird mit dem hier veröffentlichten Urteil gleichfalls entsprochen.

Das nachfolgend abgedruckte Urteil, das am 19. Febr. 1963 öffentlich verkündet wurde, ist eine Abschrift von der Urschrift der Gerichtsakte der IV. Kammer des Verwaltungsgerichts München – Nr. 4142/61 –, Blatt 173 bis 191 der Prozeßakte. Die Seitenangaben des Originalurteils werden durch klein gedruckte Seitenangaben in Klammern gekennzeichnet.

Dieses Urteil des Bayer. Verwaltungsgerichts München vom 19. Febr. 1963 zugunsten der großen deutschen – auf Kant, Schopenhauer und Freud aufbauenden – Philosophin Mathilde Ludendorff beschämt alle diejenigen – sowohl Universitätsprofessoren, christliche Geistliche und Politiker –, die da meinen, die geschichtlichen und geisteswissenschaftlichen Leistungen des Generals Erich Ludendorff und seiner Ehefrau Mathilde – geb. Spieß und Dr. med. v. Kemnitz –, herabwürdigen zu müssen. Diese beiden großen Kulturschöpfer gehören zu den Vorbildern, die die deutsche Jugend heute sucht und dringend braucht.

Harm Menkens

---

[4] Franz v. Bebenburg (Herausgeber): „Stenographischer Bericht über das Spruchkammer-Verfahren gegen Frau Dr. Ludendorff", Hauptkammer München, Stuttgart 1950; Spruch und Berufung, Stuttgart 1951; Berufungsverfahren, Stuttgart 1952.

Abschrift der U R S C H R I F T :

Nr. 4142/61

Verkündet lt. Sitzungsniederschrift am: 19. Februar 1963
(§§ 116 (1), 117 (4) VwGO)
Der Urkundsbeamte des Bayer. Verwaltungsgerichts München
(IV. Kammer)
gez. Pfaff
Pfaff, Reg. Angestellter

IM NAMEN DES VOLKES

In der Verwaltungsstreitsache

Dr. Mathilde Ludendorff, Tutzing,

– Klägerin –

vertreten durch Rechtsanwalt Eberhard Engelhardt, Nürnberg, Marienplatz 4,

g e g e n

den Freistaat Bayern,

– Beklagter –

vertreten durch die Staatsanwaltschaft beim Bayer. Verwaltungsgericht München,

w e g e n

Erteilung einer Bescheinigung,
(Vollzug des Dritten Gesetzes zum Abschluß der politischen Befreiung vom 3.2.1960)

erläßt das Bayer. Verwaltungsgericht München, IV. Kammer, unter Mitwirkung von

Verwaltungsgerichtsdirektor Maier als Vorsitzendem,

Oberverwaltungsrichter Reichert
Oberverwaltungsrichter Forster
Johann Eichele
Hans Huber

auf Grund mündlicher Verhandlung vom 12. Februar 1963 folgendes

URTEIL:

I. Der Bescheid der Regierung von Oberbayern vom 24.5.1961 und ihr Widerspruchsbescheid vom 24.8.1961 werden aufgehoben.

II. Die Regierung von Oberbayern ist verpflichtet, der Klägerin die Bescheinigung nach Art. 2 Abs. 1 des Dritten Gesetzes zum Abschluß der politischen Befreiung vom 3.2.1960 zu erteilen.

III. Der Beklagte hat die Kosten des Verfahrens, einschließlich der der Klägerin im Vorverfahren durch die Zuziehung eines Bevollmächtigten erwachsenen Aufwendungen, zu tragen.

(Seite 2)

Tatbestand:

Der Ehemann der am 4.10.1877 geborenen Klägerin Dr. Mathilde Ludendorff war der am 9.4.1865 geborene General Erich Ludendorff. Ludendorff starb am 20.12.1937. Die Klägerin erhielt von da an bis zum Zusammenbruch des Dritten Reiches im Jahre 1945 Witwenversorgung. Bisher wurde kein Verfahren zur vollständigen oder teilweisen Einziehung seines Nachlasses gemäß Art. 37 des Befreiungsgesetzes durchgeführt.

Die Klägerin, die auf Grund des Spruches der Hauptkammer München vom 5.1.1950 als Hauptschuldige eingestuft worden war, wurde auf Grund des Spruches der Berufungskammer vom 8.1.1951 als Belastete (Aktivistin) eingestuft. Nach II Ziff. 5 des Spruches verlor sie hiermit den Rechtsanspruch auf eine aus öffentlichen Mitteln zahlbare Pension oder Rente. Dieser Spruch ist vom Kassationshof bestätigt worden.

Auf Grund des Dritten Gesetzes zum Abschluß der politischen Befreiung stellte die Klägerin am 25.6.1960 bei der Regierung von Oberbayern den Antrag, ihr die zum Bezug der Witwenpension nach diesem Gesetz erforderliche Bescheinigung zu erteilen, da Ludendorff nicht als Hauptschuldiger einzustufen gewesen wäre. Die Regierung von Oberbayern

lehnte diesen Antrag mit Bescheid vom 24.5.1961 ab. Der hiergegen rechtzeitig erhobene Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid der Regierung von Oberbayern vom 24.8.1961, zugestellt am 29.8.1961, zurückgewiesen.

Die Bescheide der Regierung wurden im wesentlichen folgendermaßen begründet:

Ludendorff habe der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft außerordentliche politische und propagandistische Unterstützung gewährt. Diese Unterstützung sei vor allem in der Verbreitung der berüchtigten „Dolchstoßlegende" zu erblicken, die eine der wirksamsten und gefährlichsten Propaganda- (Seite 3) waffen der nationalsozialistischen Bewegung gewesen sei. Diese Legende stütze sich auf die Behauptung, daß die Niederlage Deutschlands im Ersten Weltkrieg nicht auf militärischen und wirtschaftlichen Gründen, sondern auf der Anfang November 1918 ausgebrochenen Revolution beruhe. Diese Auffassung habe für Deutschland insofern verhängnisvolle Folgen gehabt, als die junge Republik von ihrer Gründung an mit dem Makel, das kämpfende Heer verraten zu haben, belastet worden sei. Es sei deshalb der Republik auch nicht möglich gewesen, im Volke festen Fuß zu fassen. Ohne Ludendorffs Mitwirkung bei der Verbreitung der Dolchstoßlegende hätte Hitler nicht so breiten Widerhall bei den Volksmassen finden können, als er die Regierung mit der für ihn kennzeichnenden demagogischen Art als „Novemberverbrecher" bezeichnete. Noch im Zweiten Weltkrieg habe Hitler die Dolchstoßlegende als propagandistisches Instrument benutzt, um das deutsche Volk zu immer größeren Anstrengungen und zu immer sinnloseren Opfern aufzupeitschen.

In der Folgezeit habe sich Ludendorff nachhaltig für die nationalsozialistische Bewegung und für Hitler eingesetzt. Er sei am Hitlerputsch im November 1923 führend beteiligt gewesen, habe 1924 die sog „Nationalsozialistische Freiheitsbewegung" gebildet und sei durch sie mit anderen Mitgliedern dieser Partei in den Reichstag eingezogen. Im Jahre 1925 habe er sich als Kandidat der Nationalsozialisten für die Reichspräsidentenwahl zur Verfügung gestellt. Auch stimmten die deutschvölkischen und rassischen Ideen Ludendorffs in wesentlichen Punkten mit den Zielen des Nationalsozialismus überein. Jedenfalls habe Luden-

dorff mit seinen Schriften die ideologischen Grundlagen mit geschaffen, auf denen Hitler seine für Deutschland und Europa so verderbliche Politik habe führen können.

(Seite 4)

Hiergegen erhob Rechtsanwalt Engelhardt namens und in Vollmacht der Klägerin mit dem am 28.9.1961 beim Verwaltungsgericht München eingegangenen Schriftsatz vom 22.9.1961 Klage. Er beantragte zu erkennen:

I. Der Bescheid der Regierung von Oberbayern vom 24.5.1961 und der Widerspruchsbescheid derselben vom 24.8.1961 werden aufgehoben.

II. Der Beklagte wird verurteilt, der Klägerin die Bescheinigung zu erteilen, daß General Ludendorff nicht als Hauptschuldiger einzustufen gewesen wäre.

III. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen, einschließlich der der Klägerin durch die notwendige Beiziehung eines Anwalts im Verwaltungsverfahren und in diesem Verfahren erwachsenen Kosten.

Zur Begründung der Klage machte Rechtsanwalt Engelhardt geltend:

Die Einstufung Ludendorffs als Hauptschuldiger nach Art. 5 Ziff. 6 des Befreiungsgesetzes setze voraus, daß er der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft außerordentliche politische, wirtschaftliche, propagandistische oder sonstige Unterstützung gewährt habe. Dies scheide schon deshalb aus, weil Ludendorff im entschiedenen Gegensatz zu der ab 1933 beginnenden nationalsozialistischen Gewaltherrschaft gestanden und den Nationalsozialismus in den seiner Machtergreifung vorangehenden Jahren sogar ausdrücklich in Wort und Schrift bekämpft habe. Dies ergebe sich aus folgenden Abhandlungen in „Ludendorffs Volkswarte“:

„Absage an die Volksverderber“ am 26.10.1930
„Neuer Trug der NSDAP“ am 31.5.1931
„Neuester Verrat Hitlers“ am 9.8.1931

„Gewalttätige Unterführer“ am 6.12.1931
„SA-Hetze“ am 6.12.1931
„Hitler forderte ritterlichen Kampf, wie kämpfte er?“ am 13.2.1932
„Nationalsozialisten als Würger“ am 20.3.1932
„Das Irrlicht“ am 3.4.1932

(Seite 5)

„Nationalsozialistischer Zynismus“ am 24.4.1932
„Nationalsozialistischer Umsturz“ oder „Deutsche Revolution“ am 10.7.1932
„Die Lüge vom Nationalsozialismus“ am 17.7.1932
„Was wollen die Nationalsozialisten?“ am 22.8.1931
„Nationalsozialismus und deutsche Gotterkenntnis“ am 22.2.1931
„Nationalsozialistischer Verrat an deutscher Freiheit“ am 3.5.1931
„Regierungsrat Hitler“ vom 13.3.1932
„Sie kommt wieder die SA“ am 8.5.1932
„Das Morden in Deutschland“ am 21.8.1932
„Der gestrafte Diktator und Taktiker“ vom 28.8.1932
„Auf Befehl Mörder – aus dem Beuthener Prozeß“ am 4.9.1932.

Außerdem habe sich Ludendorff in den Jahren vor dem Umbruch in folgenden Schriften, die zu Hunderttausenden verbreitet worden seien, gegen den Nationalsozialismus gewandt:

„Hitlers Verrat“, 1931
„Heraus aus dem braunen Sumpf“, 1932
„Schwarzbraune Edelmenschen“, 1932
„Der Nationalsozialismus als Würger“, 1932

Besonders deutlich aber ergebe sich Ludendorffs Einstellung aus seinem an den Reichstagspräsidenten von Hindenburg gesandten Telegramm vom 1.2.1933:

„Sie haben durch die Ernennung Hitlers zum Reichskanzler einem der größten Demagogen aller Zeiten unser heiliges deutsches Vaterland ausgeliefert. Ich prophezeie Ihnen feierlich, daß

dieser unselige Mann unser Reich in den Abgrund stoßen, unsere Nation in unfaßliches Elend bringen wird und kommende Geschlechter werden Sie verfluchen in Ihrem Grabe, daß Sie das getan haben!"

Ludendorff habe also Hitler nicht nur wegen seiner positiven Einstellung zum Christentum und seiner Romhörigkeit bekämpft, sondern sich ganz allgemein gegen die Gewaltmethoden des Nationalsozialismus gewandt. (Seite 6)

Nach Errichtung und Konsolidierung der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft sei Ludendorffs Kampf gegen den Nationalsozialismus durch Maßnahmen der Gewalthaber, insbesondere durch Verbote der von Ludendorff gegründeten und geleiteten Organisationen „Tannenbergbund" und „Deutschvolk" sowie durch das Verbot der „Ludendorffs Volkswarte" wesentlich beeinflußt worden. Trotzdem sei der Kampf teils in offener, hauptsächlich aber in versteckter Form weitergeführt worden. Er beruhe auf der außerordentlichen großen Verschiedenheit der beiden Persönlichkeiten Ludendorff und Hitler nach Herkommen, Tradition und Bildung, vor allem aber nach Weltanschauung und Charakter. Dies zeige sich vor allem in den unterschiedlichen Zielsetzungen und den angewandten Methoden. Bei Hitler Rassedünkel, Maßlosigkeit der Ziele, Rücksichtslosigkeit, Skrupellosigkeit und Unmoral in allen Mitteln, auch dem Mittel des Krieges, Gleichgültigkeit gegen das Volkswohl, Machiavellismus in reinster Form, Unterdrückung der Geistesfreiheit und der Persönlichkeit, Kollektivierung, KZ und Liquidierungen – um nur in ein paar Worten den Charakter Hitlers zu umreißen. Bei General Ludendorff, Kampf gegen jeden Rassedünkel, ausschließlich geistige Auseinandersetzung mit dem Gegner, nur Aufklärung, Führung des Kampfes in moralisch einwandfreier Weise, Anerkennung der Persönlichkeit, Kampf gegen Kollektivierung, Kampf gegen jede Unterdrückung der Geistesfreiheit, Warnung vor jedem Angriffskrieg. Er erinnerte an Ludendorffs Schrift „Weltkrieg droht auf deutschem Boden". Die weltanschauliche und politische Kluft zwischen dem Hause Ludendorff und Hitler nebst seiner NSDAP habe sich seit der Trennung Ludendorffs von Hitler im Jahre 1925 in einer sich stets steigernden Gegensätzlichkeit und Feindseligkeit beider Bewegungen ausgedrückt. Derartige Erscheinungen, daß zwei Bewegungen, die äußerlich gesehen gewisse Berührungspunkte aufwiesen, sich aber nach Ziel und Methode

feindlich (Seite 7) gegenüberstanden, seien nicht selten. Er erinnere in diesem Zusammenhang an die Antithese Luther- und Papsttum, SPD und KPD, Sozialismus und Kommunismus, bei denen jeweils starke Berührungspunkte vorhanden seien, die sich aber zeitweise bis aufs Messer bekämpft hätten. Deshalb könne man auch Ludendorff nicht für Ausschreitungen der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft verantwortlich machen.

Auch die äußerliche Aussöhnung, die zwischen Hitler und Ludendorff im Jahre 1937 stattgefunden habe, sei nicht entscheidend. Sie habe an den großen Gegensätzen der beiderseitigen Auffassungen nichts geändert, wie sich aus der Beschreibung von Roßbach, Hitlers ehemaliger Wehrmachtsadjudant, in seinem 1949 erschienenen Buch „Zwischen Wehrmacht und Hitler“ ergebe. Außerdem habe Ludendorff nach dieser Aussprache die ihm von Hitler angebotene Feldmarschallwürde abgelehnt, was nicht möglich gewesen wäre, wenn tatsächlich eine Einigung zwischen beiden Männern erfolgt sei.

Schließlich rechtfertige auch das Verhalten Ludendorffs unmittelbar nach dem Ersten Weltkrieg und sein Zusammengehen mit dem Nationalsozialismus im Jahre 1923 nicht seine Einstufung als Hauptschuldiger im Sinne des Art. 5 Ziff. 6 des Befreiungsgesetzes. Abgesehen davon, daß es sich hierbei schon begrifflich nicht um eine Unterstützung der „nationalsozialistischen Gewaltherrschaft“ gehandelt haben könne, sei Ludendorff aus seiner damaligen Einstellung kein Vorwurf zu machen.

Zunächst werde die Behauptung der Regierung von Oberbayern, General Ludendorff habe die sogenannte „Dolchstoßlegende“ wider besseres Wissen verbreitet, entschieden zurückgewiesen. Ebenso unwahr sei die Behauptung, General Ludendorff habe die (Seite 8) „Dolchstoßlegende“ verbreitet, um die nationalsozialistische Gewaltherrschaft zu unterstützen. Hierzu werde bemerkt, daß die sogenannte „Dolchstoßlegende“ gar nicht von Ludendorff stamme, sondern erstmals von dem demokratischen Parlamentarier Dr. Müller-Meiningen in einer Reichstagswahlversammlung in München am 2.11.1918 wie folgt erwähnt worden sei:

„Wir müssen uns vor unseren Kindern und Kindeskindern schämen, wenn wir der Front in den Rücken fallen und ihr den Dolchstoß versetzen.“

Nach dem Ersten Weltkrieg habe der Londoner Korrespondent der „Neuen Züricher Zeitung“ im 2. Morgenblatt vom 17.12.1918 über zwei Abhandlungen des englischen Generals Maurice in den „Daily News“ berichtet und dabei über die Auffassungen des englischen Volkes über die Ursachen des deutschen Zusammenbruchs ausgeführt:

„In anderer Form habe ich so ziemlich überall, in den verschiedenen Kreisen, dieselben Ansichten über den deutschen Zusammenbruch gefunden, wie sie General Maurice aussprach. Was die Flotte betrifft, so besteht ein eigentliches Gefühl der Mißbilligung für die Matrosen, die vorzogen, zu rebellieren und dann ihre Schiffe dem Feind auszuliefern, statt dem Tode zu trotzen, selbst in dem Verzweiflungskampfe gegen überlegene Kräfte, um wenigstens die Ehre zu retten, wie man so viele Beispiele in der Geschichte der britischen Marine findet. Was die deutsche Armee betrifft, so kann die allgemeine Ansicht, in das Wort zusammengefaßt werden: Sie wurde von der Zivilbevölkerung von hinten erdolcht.“

Diese Abhandlungen seien die eigentliche Quelle des Worts vom „Dolchstoß“.
(Seite 9)
Tatsächlich sei die Front von der Heimat aus durch bewußte und absichtliche, auf Zerstörung der deutschen Wehrkraft gerichtete Handlungen, zersetzt worden. Man müsse deshalb davon ausgehen, daß das deutsche Heer ungeschlagen gewesen sei, als die Meuterei in der Kriegsmarine und die Revolution in der Heimat ausgebrochen seien. Allerdings habe schon im Jahre 1915 die Propaganda gegen den Krieg eingesetzt, was die aus diesem Jahr stammende Broschüre von K. Liebknecht „Klassenkampf gegen den Krieg“ beweise. Von 1916 an sei diese Propaganda in den sogenannten Spartacusbriefen planmäßig organisiert worden. Im Jahre 1918 seien noch weitere Flugblätter dazu gekommen, die dieses Ziel verfolgten. Auch die in den Jahren des Weltkrieges planmäßig organisierten Massenstreiks, insbesondere der Münchener

Munitionsarbeiterstreik im Jahre 1918 und die Massenversammlungen links gerichteter Gruppen, an denen auch Militärurlauber teilnahmen, hätten entscheidend zur Zersetzung der Widerstandskraft des Heeres beigetragen. Aus den Berichten vieler Offiziere ergäbe sich, daß die Truppe insbesondere in der 2. Hälfte des Jahres 1918 zum Teil bereits erheblich demoralisiert gewesen sei, was hauptsächlich auf der Zersetzungsarbeit in der Heimat beruht habe. Die Auffassung Ludendorffs, daß der Krieg in erster Linie durch Zersetzungserscheinungen der Heimat verloren gegangen sei, sei deshalb zutreffend.

Schließlich könne Ludendorff aus dem organisatorischen Zusammengehen mit Hitler in den Jahren 1923 - 1925 kein Vorwurf gemacht werden. Das für eine kurze Zeit einigende Band seien für Ludendorff vaterländische Beweggründe, sowie Kampf gegen Mißstände und Bedrohungen Deutschlands in der damaligen Zeit gewesen. Ludendorff habe bei Hitler gleich edle Beweggründe und Ziele vorausgesetzt. Als er dann aber 1925 den wahren Charakter Hitlers erkannt und dessen verhüllte Ziele zu ahnen begonnen habe, habe er eine klare Trennung herbeigeführt. Außerdem sei Hitler vor 1925 im wesentlichen nur (Seite 10) „der Trommler“ der nationalen Verbände gewesen. Erst später habe man nach und nach seine Gewaltmethoden erkennen können.

Die Beteiligung am Hitlerputsch vom 9.11.1923 belaste Ludendorff nicht wesentlich, da die damaligen Machthaber in Bayern (vor allem das Triumvirat Kahr, Lossow und Seiser) stark separatistische Tendenzen gehabt hätten und seinerzeit in weiten Kreisen Bayerns von „der Vorbereitung des Marsches auf Berlin“, der „Ordnungszelle Bayern“ und der „Deutschen Mission“ gesprochen worden sei.

Hinsichtlich des klägerischen Vorbringens im einzelnen wird auf die Schriftsätze des Klagebevollmächtigten vom 22.9.1961, 5.11.1962, 28.1.1963 und 8.2.1963 verwiesen.

Die Staatsanwaltschaft beantragt, die Klage abzuweisen. Zur Begründung nimmt sie auf den Inhalt der Bescheide der Regierung von Oberbayern Bezug und führt ergänzend aus, daß Ludendorff durch seine Beteiligung am Hitlerputsch 1923, durch die Gründung der Nationalsozialistischen Freiheitspartei im Jahre 1924, durch Verbreitung der „Dolch-

stoßlegende" und vor allem durch seine vor und nach 1933 betriebene antisemitische Propaganda als Hauptschuldiger i.S. des Befreiungsgesetzes einzustufen sei.

Ergänzend führte die Regierung von Oberbayern aus: Die Dolchstoßlegende sei zwar nicht von Ludendorff erfunden worden, sie wäre aber niemals eine so wirksame Propagandawaffe gegen die Weimarer Republik geworden, wenn nicht Hindenburg und Ludendorff sie bei ihrem Erscheinen vor dem Untersuchungsausschuß der Weimarer Nationalversammlung im November 1919 vertreten hätten. Die Unhaltbarkeit der „Dolchstoßlegende", liege auf der Hand, da die Revolution am Schluß des Ersten Weltkrieges nicht die Ursache, sondern die Folge der militärischen Niederlage gewesen sei.
(Seite 11)
Ludendorff habe auf Seite 13 seines Buches „Vom Feldherrn zum Weltrevolutionär" von dem jüdischen Volk als „Spaltpilze der Geschlossenheit des Volkes" gesprochen und die Freimaurer und den Jesuitenorden als „Werkzeuge des jüdischen Volkes und Roms" und als „okkulte und satanistische Gebilde" bezeichnet. Dies Buch sei zwar erst nach Ludendorffs Tod veröffentlicht worden, es sei jedoch ein neuerlicher Beweis für seine aggressive antisemitische Tendenz, die sich weitgehend mit dem Nationalsozialismus decke. Das gleiche gelte auch für „Die Kampfziele Ludendorffs". Ludendorff habe dazu beigetragen, dem Antisemitismus in Deutschland eine hetzerische und aggressive Form zu verleihen. Somit sei erwiesen, daß er der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft außerordentliche Unterstützung gewährt habe.

In der mündlichen Verhandlung vom 12.2.1963 verwies der Vertreter der Finanzmittelstelle auf das Gesetz über die Zahlung von aus öffentlichen Mitteln zu leistenden Pensionen, Renten oder sonstigen Versorgungsbezügen in Fällen einer politischen Belastung vom 5.7.1951, wonach bisher in allen ähnlich gelagerten Fällen eine Entscheidung über die politische Belastung des Verstorbenen gefordert worden sei. Er halte diese Entscheidung auch nach Erlaß des Dritten Abschlußgesetzes für geboten.

Der Vertreter der Klägerin stellte den Antrag aus dem Schriftsatz vom 22.9.1961 und hilfsweise die Anträge aus Seite 4 seines Schriftsatzes vom 8.2.1963. Zur Begründung führte er u.a. aus, daß die Erklärung vor

dem parlamentarischen Untersuchungsausschuß am 18. November 1919 nicht von Ludendorff, sondern von Hindenburg abgegeben worden sei. Auf Frage des Gerichts erklärte er, daß das Buch „Vom Feldherrn zum Weltrevolutionär" von Ludendorff selbst verfaßt, aber erst nach seinem Tode herausgegeben worden sei.
(Seite 12)
Der Vertreter der Regierung führte zur „Dolchstoßlegende" aus, daß bis Frühjahr 1918 die deutsche Front standgehalten und daß es eine wirksame Unterwühlung der Fronttruppe zu diesem Zeitpunkt nicht gegeben habe. Nach dem Eintritt Amerikas in den Krieg habe sich die Übermacht der Alliierten an Menschen und Material ausgewirkt und sei dann für den Verlust des Krieges auch ausschlaggebend gewesen.

Die Erklärung vor dem parlamentarischen Untersuchungsausschuß sei zwar von Hindenburg verlesen worden, man könne aber annehmen, daß sie zusammen mit Ludendorff verfaßt worden sei. Dies sei deshalb anzunehmen, weil ursprünglich nur Ludendorff vor dem Untersuchungsausschuß habe vernommen werden sollen. Erst auf dessen Wunsch sei auch Hindenburg beigezogen worden. Außerdem sei dies aus dem vorletzten Satz der Erklärung anzunehmen:

> *„Im übrigen erkläre ich, daß General Ludendorff und ich bei allen großen Entscheidungen die gleiche Auffassung gehabt und in voller Übereinstimmung gearbeitet haben."*

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft erklärte, daß General Ludendorff unter Art. 5 Ziff. 6 des Befreiungsgesetzes falle durch die außerordentliche Unterstützung des Nationalsozialismus in den Wirren der Nachkriegsjahre vor 1926. Er gehöre deshalb in die Gruppe der Hauptschuldigen. Die Sache mit dem Blutorden sei nicht ganz geklärt. Er stelle den Antrag auf kostenpflichte Abweisung der Klage.

Nach Auskunft der Dokumentenzentrale in Berlin liegen dort keine Unterlagen darüber vor, die darauf schließen lassen, daß Ludendorff Mitglied der NSDAP oder Blutordensträger war.

(Seite 13)

Entscheidungsgründe:

I.

Gegenstand des Verfahrens ist der Bescheid der Regierung von Oberbayern vom 24.5.1961 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24.8.1961.

Die Klage ist form- und fristgerecht nach Durchführung des vorgeschriebenen Vorverfahrens bei dem örtlich und sachlich zuständigen Verwaltungsgericht München erhoben worden.

Die Klägerin behauptet auch, durch den angefochtenen Verwaltungsakt in ihren Rechten verletzt zu sein, weil ihr die beantragte Bescheinigung nach Art. 2 Abs. 1 des Dritten Gesetzes zum Abschluß der politischen Befreiung (Drittes AbschlußG) vom 3.2.1960 (GVBl. S. 11) zu Unrecht mit der Begründung versagt worden sei, Ludendorff sei Hauptschuldiger im Sinne des Befreiungsgesetzes gewesen (§ 42 Abs. 2 VwGO).

Auch das Rechtsschutzbedürfnis für die Klage ist gegeben. Art. 2 Abs. 1 S. 1 Drittes AbschlußG sieht allerdings die Erteilung einer Bescheinigung über die Durchführung der politischen Überprüfung nach dem Befreiungsgesetz, unbeschadet des hier nicht einschlägigen Falles des Art. 9 des Gesetzes, nur dann vor, wenn durch Gesetz oder Verordnung die Vorlage einer Spruchkammerentscheidung oder eines Einstellungsbescheides des öffentlichen Klägers vorgeschrieben ist. Im übrigen werden Verfahren nach dem Befreiungsgesetz nicht mehr durchgeführt (s. Art. 1 Drittes AbschlußG). Die Klägerin hat die Bescheinigung deshalb beantragt, weil die Versorgungsbehörden die Gewährung von Bezügen nach dem G 131 zunächst unter Hinweis auf das G 131, weiterhin auch (Seite 14) auf §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Zahlung von aus öffentlichen Mitteln zu leistenden Pensionen, Renten oder sonstigen Versorgungsbezügen in Fällen einer politischen Belastung vom 3.7.1951 (BayBS III S. 427) i.d.F. des Dritten AbschlußG, von der Vorlage dieser Bescheinigung abhängig machen.

Ob die Zahlung der Versorgungsbezüge zu Recht unter Hinweis auf die Bestimmungen des G 131 von der Vorlage der beantragten Bescheinigung abhängig gemacht wurde, erscheint schon deshalb zweifelhaft, weil für die Geltendmachung von Rechten nach dem G 131 grundsätzlich der Rechtsstand am 8.5.1945 maßgebend ist (s. § 1 G 131). Ludendorff war an diesem Stichtag bereits verstorben. Rechte nach dem G 131 können daher in seiner Person überhaupt nicht entstanden sein, so daß ihm selbst solche auch nicht durch einen Entnazifizierungsbescheid aberkannt werden können. Etwaige Rechte nach dem G 131 sind vielmehr unmittelbar in der Person der Klägerin auf Grund ihrer Rechtsstellung als Versorgungsempfängerin des Reiches am 8.5.1945 gemäß § 1 Abs. 1 G 131 entstanden. Diese Rechtsstellung der Klägerin am 8.5.1945 kann auch nicht etwa gemäß § 3 Nr. 3 G 131 durch einen Kategorisierungsbescheid gegen Ludendorff rückwirkend vernichtet werden. Aus dem Wortlauf dieser Vorschrift läßt sich jedenfalls eine solche Rechtsfolge nicht ableiten, weil Ludendorff nicht zu den in §§ 1 oder 2 G 131 genannten Personen gehört (s. § 3 Nr. 3 G 131!).

Nun vertreten die bayerischen Versorgungsbehörden allerdings offenbar die Auffassung, durch die Einstufung eines am 8.5.1945 bereits verstorbenen Betroffenen in die Kategorie der Hauptschuldigen, die nach Art. 15 Nr. 4 Befreiungsgesetz bei einem noch lebenden Betroffenen den Verlust der Versorgungsrechte zur Folge hat, bewirke nach dem Sinn des Gesetzes auch den Verlust der Versorgungsrechte der noch lebenden Angehörigen, (Seite 15) die ihren Versorgungsanspruch von dem verstorbenen Betroffenen herleiten; die Einstufung Ludendorffs in die Kategorie der Hauptschuldigen bewirke demnach auch den Verlust der Ansprüche der Klägerin nach dem G 131. Folgt man nun aber schon dieser Auffassung, so bietet das G 131 doch keine Rechtsgrundlage, die Gewährung von Leistungen von der Vorlage einer Spruchkammerentscheidung (Kategorisierungsbescheid) abhängig zu machen. §§ 3 Nr. 3 und 8 a.a.O. bestimmen lediglich, inwieweit ergangene Spruchkammerbescheide der Geltendmachung von Rechten entgegenstehen. Sowohl der Bundesgerichtshof (s. Urt. vom 5.4.1956 – ZBR S. 188) wie auch das Bundesverwaltungsgericht (s. Urt. vom 7.12.1956 – BVerwGE 4, 200) haben daher entschieden, daß die Anwendung des G 131 nicht davon abhängig ist, daß sich der Betroffene einem Entnazifizierungsverfahren unterworfen hat.

Aber auch §§ 3, 4 des obengenannten Gesetzes vom 3.7.1951 stehen der Auszahlung der Versorgungsbezüge an die Klägerin nach Auffassung der Kammer zumindest nicht eindeutig entgegen. Die Klägerin zählt zu dem von Art. 131 GG erfaßten Personenkreis. Die Vorschrift betrifft auch die Angehörigen und Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes, die wegen politischer Belastung ihr Amt verloren haben oder keine Versorgungsbezüge mehr erhalten. Mit der Regelung ihrer Ansprüche wurde in Art. 131 der Bundesgesetzgeber beauftragt, der diesem Auftrag auch durch Erlaß des G 131 nachgekommen ist. Über das G 131 hinausgehende Beschränkungen durch Landesrecht würden Bundesrecht widersprechen und wären daher als rechtsunwirksam zu behandeln. Die Bestimmungen des Gesetzes vom 3.7.1951, die die Auszahlung von Pensionen und Renten von der Durchführung des Entnazifizierungsverfahrens abhängig machen, können daher auf die unter Art. 131 GG bzw. unter das G 131 fallenden Versorgungsempfängern des öffentlichen Dienstes, sofern es sich um versorgungsrechtliche Bestimmungen handelt, (Seite 16) keine Anwendung finden. Anders wäre es nur, wenn es sich bei dem Gesetz vom 3.7.1951 um eine Regelung des Entnazifizierungsrechts handeln würde, für die die Länder zuständig sind. Gegen die Zuordnung zum Entnazifizierungsrecht spricht aber schon der äußere Umstand, daß die Regelung nicht in die Abschlußgesetze zum Entnazifizierungsgesetz aufgenommen wurde, die doch offensichtlich umfassend regeln wollten, inwieweit noch eine Entnazifizierung durchzuführen ist. Weiter würde die Zuordnung zum Entnazifizierungsrecht bedeuten, daß mit dem Gesetz vom 3.7.1951 zu Lasten der Pensionisten und Rentner Sonderrecht auf dem Gebiete der Entnazifizierung geschaffen wurde. Dagegen könnten aber Bedenken wegen Verletzung des Gleichheitssatzes geltend gemacht werden. Die Kammer neigt daher zu der Auffassung, daß das Gesetz vom 3.7.1951 nicht eine entnazifizierungsrechtliche, sondern eine versorgungsrechtliche Regelung enthält, die aber auf die Klägerin keine Anwendung findet, weil für sie insoweit ausschließlich das G 131 maßgebend ist.

Obwohl aber nach dieser Auffassung der Kammer erhebliche Bedenken bestehen, ob die Versorungsbehörden die Zahlung der Versorgungsbezüge von der Vorlage einer Bescheinigung nach Art. 2 Drittes AbschlußG abhängig machen durften, war trotzdem das Rechtsschutzbedürfnis für die Klage zu bejahen, ohne daß die Kammer endgültig zu

der von den Versorgungsbehörden vertretenen Auffassung Stellung zu nehmen brauchte. Insoweit als die Anfechtungsklage in Frage steht, trifft dies ohne weiteres zu. Die Versagung der Bescheinigung durch die angefochtenen Bescheide mit der Begründung, Ludendorff sei als Hauptschuldiger anzusehen, kann für die Klägerin erhebliche Rechtsnachteile zur Folge haben (s. Art. 2 Abs. 2 S. 3, Abs. 3 Drittes AbschlußG). Sie hat daher an der Aufhebung dieser Bescheide ein unmittelbares Interesse.
(Seite 17)
Aber auch für die Verpflichtungsklage ist das Rechtsschutzinteresse zu bejahen. Entgegen den oben dargelegten Bedenken der Kammer vertreten die Versorungsbehörden die Auffassung, Voraussetzung für die Auszahlung von Bezügen nach dem G 131 sei die Durchführung der politischen Überprüfung nach Art. 2 Drittes Abschlußgesetz. Die Klägerin müßte daher, um die Auszahlung der Bezüge ohne politische Überprüfung Ludendorffs zu erreichen, ebenfalls Klage erheben. Im vorliegenden Verfahren kann hierüber nicht mit Rechtskraftwirkung entschieden werden. Es bestehen keine zwingenden Gründe, die Erteilung einer Bescheinigung an die Klägerin mit der Begründung zu verweigern, daß die Vorlage dieser Bescheinigung nicht in einem Gesetz oder einer Verordnung zweifelsfrei vorgeschrieben sei. Der Sinn der Regelung in Art. 2 Abs. 1 Drittes AbschlußG ist es, die Durchführung der im übrigen abgeschlossenen politischen Überprüfung dann noch zu ermöglichen, wenn hiervon die Geltendmachung von Rechten durch den Betroffenen abhängt. Die Kammer ist daher der Auffassung, daß nach Art. 2 Abs. 1 S. 1 a.a.O. die Zulässigkeit des Überprüfungsverfahrens nicht davon abhängig ist, daß die Vorlage der fraglichen Bescheinigung nach einem Gesetz oder einer Verordnung zweifelsfrei vorgeschrieben sei. Die Kammer hält es vielmehr dem Sinn der Regelung entsprechend für zulässig, die politische Überprüfung auch dann durchzuführen, wenn eine Behörde die Gewährung von Rechten unter Berufung auf immerhin nicht völlig eindeutige Bestimmungen von der Vorlage der Bescheinigung abhängig macht. Es kann in einem solchen Falle den Betroffenen überlassen bleiben, ob er die Durchsetzung seiner Rechte ohne Vorlage der Bescheinigung betreiben will oder ob er es für zweckmäßiger erachtet, den Weg der politischen Überprüfung zu wählen und einen entsprechenden Antrag zu stellen. Wählt er den letzteren Weg, dann muß ihm folgerichtig auch das Rechtsschutzinteresse

für eine auf Erteilung der Bescheinigung gerichtete Klage zugestanden werden.
(Seite 18)

II.

Die Klage ist auch begründet.

1. Von den in Art. 5 des Befreiungsgesetzes aufgeführten Personengruppen (Ist-Hauptschuldige) kommen für Ludendorff nur die Ziff. 4 und 6 in Betracht.

   Der Tatbestand von Ziff. 4 ist nicht erfüllt. Ludendorff hat zwar während der Festungshaft Hitlers im Jahre 1924 die „Nationalsozialistische Deutsche Freiheitspartei“ ins Leben gerufen und war auch führend in dieser Partei tätig. Diese Partei ist jedoch mit der NSDAP nicht identisch und ist auch nicht als Gliederung oder angeschlossener Verband der NSDAP oder als nationalsozialistische oder militärische Organisation im Sinne von Ziff. 4 a.a.O. anzusehen. Vielmehr handelt es sich bei der „Nationalsozialistischen Deutschen Freiheitspartei“ um eine eigenständige, von der im Jahre 1920 gegründeten NSDAP unabhängige Partei, die nach Auflösung der NSDAP im Jahre 1924 gegründet wurde und sich nach der im Jahre 1925 erfolgten Neugründung der NSDAP ihrerseits wieder auflöste.

   Innerhalb der Organisation der NSDAP war Ludendorff nie führend tätig.

   Danach trifft der Tatbestand der Ziff. 4 a.a.O. auf ihn nicht zu.

2. Als Hauptschuldiger im Sinne von Art. 5 Ziff. 6 des Befreiungsgesetzes könnte Ludendorff nur dann angesehen werden, wenn er der Nationalsozialistischen Gewaltherrschaft (= NS-Gewaltherrschaft) außerordentliche politische, wirtschaftliche, propagandistische oder sonstige Unterstützung gewährt hatte. Dies hat die erkennende Kammer verneint.
   (Seite 19)
   Die Kammer teilt allerdings nicht die Auffassung der Klägerin, daß lediglich auf das Verhalten Ludendorffs während der Zeit der NS-

Gewaltherrschaft selbst (also von 1933 bis zu seinem Tode im Jahre 1937) abzustellen sei, obwohl diese Auslegung nach dem Wortlaut von Art. 5 Ziff. 6 a.a.O. „Wer der NS-Gewaltherrschaft ... Unterstützung gewährt hat" möglich wäre, da wörtlich genommen etwas, was noch nicht vorhanden ist, auch nicht unterstützt werden kann. Erst im weiteren Sinne verwendet man den Begriff „Unterstützen" auch im Sinne von „fördern", worunter auch die Tätigkeit zu Gunsten eines in der Zukunft erwarteten Erfolgs verstanden wird.

Nach dem Sinn und Aufbau des Befreiungsgesetzes, das ganz allgemein auch das Verhalten vor der Machtübernahme des Nationalsozialismus einbezieht und beispielsweise die Blutordensträger und Parteimitglieder mit einer Mitgliedsnummer unter 100 000 zunächst als Hauptschuldige nach Gesetzesvermutung gemäß Art. 6 des Befreiungsgesetzes ansieht, ist jedoch anzunehmen, daß auch nach Art. 5 Ziff. 6 a.a.O. ein Verhalten vor Beginn der eigentlichen Gewaltherrschaft im Jahre 1933 berücksichtigt werden muß.

Zur Einstufung als Hauptschuldiger kann das Verfahren des Betroffenen jedoch nur dann führen, wenn es in objektiver Hinsicht als wichtiger Beitrag zur Bildung der NS-Gewaltherrschaft gewertet werden kann, und wenn sich der Betreffende in subjektiver Hinsicht über die Bedeutung seines Verhaltens im klaren war und sich sein Wille auf die Unterstützung einer künftigen Gewaltherrschaft gerichtet hat (so auch Friese-Pokorny Komm. zum Befreiungsgesetz Erl. 2 zu Art. 5 Ziff. 6 a.a.O.). Nicht jedes Verhalten bis zum Jahre 1945, das der heutigen Auffassung von den Menschenrechten oder den heutigen demokratischen Verfassungs- (Seite 20) grundsätzen widerspricht, wird vom Befreiungsgesetz betroffen, auch wenn es noch so verhängnisvoll und nach heutiger Auffassung noch so verwerflich gewesen sein sollte. Das Befreiungsgesetz richtet sich vielmehr speziell gegen den Nationalsozialismus, der in der unbeschränkten Gewaltherrschaft von 1933 – 1945 seine Ausprägung gefunden hat. Die für diese Gewaltherrschaft Verantwortlichen sollen zur Rechenschaft gezogen werden. Hierfür genügt es nicht, daß der Betroffene Auffassungen vertreten hat, die mit den zu verurteilenden Lehren des Nationalsozialismus, wie etwa seiner Rassenlehre und seiner Feindschaft gegen die Kirche, übereinstimmen. Hinzukommen muß viel-

mehr die Beziehung zur nationalsozialistischen Gewaltherrschaft in objektiver und subjektiver Hinsicht, wie sie jedenfalls Art. 5 Ziff. 6 tatbestandsmäßig fordert. Danach ist Ludendorffs Verhalten in seiner Gesamtheit trotz vieler Gemeinsamkeiten in weltanschaulicher und politischer Hinsicht mit dem Nationalsozialismus nicht als außerordentliche Unterstützung der NS-Gewaltherrschaft zu bewerten.

Im einzelnen muß zwischen der Zeit bis zum Jahre 1925 und der späteren Zeit unterschieden werden; denn wenn auch die weltanschauliche Grundhaltung Ludendorffs vor und nach 1925 im wesentlichen gleich geblieben ist, so hat sich doch sein Verhältnis zur NSDAP insbesondere seit der mißglückten Kandidatur für den Posten des Reichspräsidenten im Jahre 1925 wesentlich geändert. Daher mußte gerade im Hinblick auf die Frage nach einer „außerordentlichen Unterstützung der NS-Gewaltherrschaft" zwischen diesen Zeitabschnitten unterschieden werden.

(Seite 21)

a) **<u>Die Zeit bis 1925</u>**

Der angefochtene Bescheid sieht die außerordentliche Unterstützung der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft durch Ludendorff in erster Linie darin begründet, daß er für die sog. Dolchstoßlegende verantwortlich zu machen sei. Ludendorff vertrat nach dem Ersten Weltkrieg die Auffassung, daß Deutschland den Krieg nicht durch die feindliche Überlegenheit auf militärischem Gebiet verloren habe, sondern daß hieran die Zersetzungsarbeit bestimmter Kreise in der Heimat, die sich auf die Fronttruppen ausgewirkt hätten, schuld gewesen sei (Dolchstoßthese). So hat er bereits in einem Gespräch mit Kaiser Wilhelm II. am 11.8.1918 darauf hingewiesen, daß der kriegerische Geist bei einem Teil der Truppen zu wünschen übrig lasse und daß es vorgekommen sei, daß einer angreifenden Division von Truppen, die aus der vorderen Linie zurückgekommen seien, die Worte „Streikbrecher" und „Kriegsverlängerer" zurückgerufen worden seien (von Rudolph „Die Lüge, die nicht stirbt", S. 13). Ferner führte Ludendorff in seinem 1919 erschienenen Buch „Meine Kriegserinnerungen" die in dem letzten Kriegsjahr von ihm festge-

stellte Demoralisierung der Truppen auf Zersetzungserscheinungen zurück, die von der Heimat ausgingen. Dem entspricht auch die von Hindenburg am 18.11.1919 vor dem parlamentarischen Untersuchungsausschuß verlesene Erklärung, in der es u.a. heißt:

> *„Die Absichten der Führung konnten nicht mehr zur Ausführung gebracht werden. Unsere wiederholten Anträge auf strenge Zucht und strenge Gesetzgebung wurden nicht erfüllt. So mußten unsere Operationen mißlingen, es mußte der Zusammenbruch kommen. Die Revolution bildete nur den Schlußstein. Ein englischer General sagte mit Recht: „Die deutsche Armee ist von hinten erdolcht worden." Den guten Kern des Heeres trifft keine Schuld. Seine Leistung ist ebenso bewunderungswürdig wie die des Offizierskorps. Wo die Schuld* (Seite 22) *liegt, ist klar erwiesen. Bedurfte es noch eines Beweises, so liegt er in dem angeführten Ausspruch des englischen Generals und in dem maßlosen Erstaunen unserer Feinde über ihren Sieg."*

Die Klägerin hat zwar geltend gemacht, daß dies nicht von Ludendorff, sondern von Hindenburg erklärt werden sei.

Die näheren Umstände, unter denen die Erklärung abgegeben wurde, insbesondere die Tatsache, daß sich Hindenburg und Ludendorff vor Vorlesung der Erklärung verständigt haben, und daß Hindenburg dabei eine Ausarbeitung von Ludendorff zum Vortrag vor dem parlamentarischen Untersuchungsausschuß erhielt (vgl. Ludendorff „Vom Feldherrn zum Weltrevolutionär", S. 75), deuten jedoch darauf hin, daß auch Ludendorff an der Abfassung der Erklärung beteiligt war. Aber auch, wenn man hiervon absieht, steht nach dem sonstigen Verhalten Ludendorffs fest, daß die „Dolchstoßthese" in Ludendorffs Vorstellungswelt eine entscheidende Rolle gespielt hat.

Damit ist jedoch der Nachweis, daß Ludendorff mit der Verbreitung der „Dolchstoßthese" die NS-Gewaltherrschaft außerordentlich unterstützt hat, nicht erbracht.

Zunächst wurde die Auffassung von dem „im Grunde unbesiegten Heer" nicht nur von Ludendorff, sondern von vielen anderen höhe-

ren Offizieren vertreten, die unabhängig von Ludendorff aus ihren eigenen während des Krieges gemachten Beobachtungen den Schluß zogen, daß der Krieg nicht infolge der militärischen Überlegenheit der Feinde verloren gegangen sei, sondern daß hierfür innere Zersetzungserscheinungen maßgebend gewesen seien (vgl. von Rudolph „Die Lüge, die nicht stirbt", S. 79 ff.). Außerdem ist die These vom Dolchstoß und die damit zusammenhängende scharfe Ablehnung der Weimarer Republik ein wesentliches Element aller in der Nachkriegszeit gebildeten Frei- (Seite 23) korps und Kampfverbände sowie der zahlreichen Vaterlandsvereine. Es handelt sich somit nicht um ein nur für Ludendorff typisches Gedankengut, so daß insoweit auch die unmittelbare Beeinflussung der NSDAP durch Ludendorff nicht ohne weiteres angenommen werden kann. Gegen eine derartige Beeinflussung spricht auch, daß Ludendorff in der unmittelbaren Nachkriegszeit keine direkte Verbindung zum Nationalsozialismus hatte und auch Hitler erst im Jahre 1921 kennenlernte. Zu diesem Zeitpunkt war die NS-Bewegung aber bereits aus ihrem ersten Anfangsstadium herausgetreten. Ihre Keimzelle war der von Drexler am 7.3.1918 in München gebildete Freie Arbeiterausschuß für einen guten Frieden, der am 5.1.1919 in die Deutsche Arbeiterpartei umgewandelt wurde und sich seit April 1920 als „Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei" (= NSDAP) bezeichnet. Das Programm dieser Partei wurde am 24.2.1920 bekanntgegeben und ist auch in den folgenden Jahren nicht geändert worden (vgl. Heiden „Geschichte des Nationalsozialismus", S. 9, 12, 21 u. 30). Ludendorff hat somit bei er Entstehung der NSDAP persönlich nicht entscheidend mitgewirkt und auch in der Folgezeit sind keine Anhaltspunkte dafür vorhanden, daß er die Entwicklung des Nationalsozialismus unmittelbar beeinflußt hat.

Aber auch wenn man davon ausgeht, daß Ludendorffs Bedeutung in der damaligen Zeit so groß war, daß die von ihm nachdrücklich vertretene Dolchstoßthese auch die entsprechende Haltung des Nationalsozialismus bestärkt und damit die NSDAP gefördert hat, kann daraus noch nicht auf eine außerordentliche Unterstützung der NS-Gewaltherrschaft geschlossen werden; denn zunächst ist es schon zweifelhaft, ob bereits die damaligen Ereignisse und die Entwicklung der NSDAP in dieser Zeit für die Bildung der NS-

Gewaltherrschaft maßgebend waren, (Seite 24) oder ob nicht vielmehr die Voraussetzungen für die NS-Gewaltherrschft erst mit der Entlassung Hitlers aus der Festungshaft Ende 1924 und der Neugründung der NSDAP im Jahre 1925 geschaffen wurden. Jedenfalls war in dem früheren Zeitabschnitt noch nicht zu übersehen, daß sich aus der seinerzeit – zu mindestens an der Zahl der Mitglieder gemessenen – noch recht bescheidenen NSDAP dereinst die NS-Gewaltherrschaft entwickeln würde. Deshalb lag auch bei Ludendorff, der sich im übrigen nie öffentlich oder literarisch für eine Gewaltherrschat eingesetzt hat und der auch während dieser ersten Periode seine Eigenständigkeit bewahrte, der Wille, die NS-Gewaltherrschaft durch die „Dolchstoßthese" außerordentlich zu unterstützen, nach Überzeugung der Kammer nicht vor.

Das gleiche gilt für den Antisemitismus Ludendorffs. Der Antisemitismus gehörte zwar bei Ludendorff ebenso wie bei dem Nationalsozialismus zu den Grundlagen ihrer jeweiligen Weltanschauung. Literarisch hat die Feindschaft gegen das Judentum bei Ludendorff bereits in seinem 1922 erschienenen Buch „Kriegsführung und Politik" einen deutlichen Niederschlag gefunden, in dem Ludendorff hier die besonders für Deutschland unheilvolle Rolle der Juden für den Ausgang des Ersten Weltkriegs zu beweisen versucht. Jedoch ist auch hier ebenso wie bei der „Dolchstoßthese" keine unmittelbare Beeinflussung des Nationalsozialismus durch Ludendorff zu erkennen und es kann lediglich insofern von einer mittelbaren Förderung durch Ludendorff gesprochen werden, als Ludendorff hier auf dem gleichen Boden stand wie die NSDAP und diese damit in ihrer antisemitischen Grundhaltung bestärkte. Aus den gleichen Gründen wie bei der „Dolchstoßthese" muß aber auch beim Antisemitismus Ludendorffs der Unterstützungswille verneint werden.

(Seite 25)

In politischer Hinsicht hat Ludendorff erst bei dem Hitlerputsch 1923 mit dem Nationalsozialismus zusammen gearbeitet. Hierbei kann dahingestellt bleiben, ob er von vornherein in die Vorbereitung des Unternehmens eingeweiht war, wie Breucker meint („Die Tragik Ludendorffs", S. 100), oder ob er am 8.1.1923 von Hitler vor vollendete Tatsachen gestellt wurde (so vor allem Heiden „Geschichte des Nationalsozialismus", S. 153). Fest steht jedenfalls, daß er bei

den Gesprächen Hitlers mit Kahr, Lossow und Seiser am Abend des 8.11.1923 im Nebenraum des Bürgerbräukellers eine wichtige Rolle gespielt hat, und daß sich die drei Vorgenannten erst nach seiner Einschaltung in die Verhandlung zur Teilnahme an der „provisorischen nationalen Regierung“ bereitfanden (vgl. Heiden a.a.O. S. 157). Außerdem war Ludendorff bei der „Regierungsbildung“ als Führer der „Deutschen nationalen Armee“ vorgesehen und hat sich selbst in einer Ansprache vor den im Bürgerbräukeller Versammelten für die neue Regierung eingesetzt (vgl. d. „Hitlerprozeß“ vor dem Volksgericht in München bei dem Verlag Knorr und Hirth GmbH, München 1924, I. Teil S. 5).

Schließlich ist Ludendorff auch für den Marsch zur Feldherrnhalle am 9.11.1923 mit verantwortlich zu machen; denn obwohl sich inzwischen herausgestellt hatte, daß Kahr, Lossow und Seiser ihre am Vorabend gegebenen Zusagen nicht einhalten würden, sondern sogar in einem allgemeinen Aufruf gegen den geplanten Umsturz Stellung nahmen, setzte sich Ludendorff persönlich für die Durchführung des Marsches ein und schritt mit Hitler in erster Reihe des Zuges (vgl. Ludendorff „Vom Feldherrn zum Weltrevolutionär“, S. 259).

Es kann nicht näher untersucht werden, warum Ludendorff trotz dieser Beteiligung an den Vorgängen des 8. und 9.11.1923 nicht wegen Hochverrates verurteilt wurde. Er selbst scheint dieses Ergebnis, insbesondere seine Sonderbehandlung gegenüber den (Seite 26) übrigen Hauptbeteiligten, auch nicht erwartet zu haben; denn sonst hätte er den Freispruch im Gerichtssaal nicht als Schande gegenüber seinen Kameraden bezeichnet (vgl. d. „Hitlerprozeß“ a.a.O. II. Teil, S. 105). Unabhängig von dieser strafgerichtlichen Entscheidung mußte die erkennende Kammer im vorliegenden Verfahren prüfen, ob Ludendorff durch sein damaliges Verhalten der NS-Gewaltherrschaft außerordentliche Unterstützung gewährt hat. Dies ist schon deshalb zweifelhaft, weil der Hitlerputsch im Jahre 1923 zunächst einen empfindlichen Rückschlag für den Nationalsozialismus bedeutete, was sich auch bei den Reichstagswahlen Ende 1924 und der Reichspräsidentenwahl im Jahre 1925 zeigte, bei der der im 1. Wahlgang von der NSDAP als Kandidat aufgestellte Ludendorff noch nicht einmal 2 % aller Stimmen erhielt. Andererseits hat der Nationalso-

zialismus auch erst nach der Entlassung Hitlers aus der Festungshaft Ende 1924 und der Neugründung der NSDAP 1925 im Laufe der folgenden Jahre seine endgültige Gestalt erhalten, so daß es zweifelhaft erscheint, ob schon in objektiver Hinsicht bei der Teilnahme Ludendorffs am Hitlerputsch von einer Unterstützung der NS-Gewaltherrschft die Rede sein kann.

Außerdem fehlt es aber auch hier am subjektiven Tatbestand. Zunächst ist bei Ludendorff, der auch während des Hitlerputsches seine Eigenständigkeit mit den Worten betonte, daß er sich Kraft eigenen Rechts der Nationalregierung zur Verfügung stelle (Heiden a.a.O. S. 158), selbst ein Unterstützungswille gegenüber der nationalsozialistischen Bewegung (wie sie damals bestand) zweifelhaft, weil er mit seiner Teilnahme an den Vorgängen des 8. und 9. November in erster Linie die nationalen Kräfte sammeln und die Kampfverbände stärken wollte. Im übrigen konnte Ludendorff schon deshalb nicht annehmen, daß es bei der Durchsetzung der am 8.11.1923 im Bürgerbräukeller ausgerufenen „Nationalregierung" zu einer NS-Gewaltherrschaft kommen würde, weil an dieser „Nationalregie- (Seite 27) rung" außer Ludendorff selbst auch Vertreter der damaligen Bayer. Regierung beteiligt waren, die sich ebenso wie Ludendorff selbst sicher nicht für eine NS-Gewaltherrschaft einsetzen wollten. Daran ändert auch die Tatsache nichts, daß Ludendorff am 9.11.1923, als sich die Vertreter der Bayer. Regierung abgewandt und öffentlich gegen das Unternehmen ausgesprochen hatten, nachdrücklich den Marsch zur Feldherrnhalle befürwortete und selbst an ihm teilnahm, da dieser Marsch nach Ludendorffs Vorstellung in erster Linie moralische und propagandistische Bedeutung haben sollte (Ludendorff „Vom Feldherrn zum Weltrevolutionär", S. 259).

Schließlich konnte damals noch niemand (auch Ludendorff nicht) wissen, ob und inwieweit die Vorgänge vom 8. und 9.11.1923 für die Errichtung einer späteren NS-Gewaltherrschaft (etwa durch die Schaffung von Märtyrern und die Straffung der NS-Organisation) Bedeutung haben würden, und daß sich der Nationalsozialismus trotz dieses Rückschlages vom 9. November 1923 wieder erholen und nach nicht ganz 10 Jahren zur Macht gelangen würde. Der damaligen Bayer. Regierung haben diese Erwägungen jedenfalls fern-

gelegen, denn sonst hätte sie vermutlich von der Möglichkeit, Hitler auszuweisen, Gebrauch gemacht. Deshalb scheidet auch bei Ludendorff ein auf diese weitere Zukunft gerichteter Unterstützungswille aus.

Durch die nach seiner Freisprechung im April 1924 entfaltete politische Tätigkeit hat Ludendorff für die Entwicklung des Nationalsozialismus insofern eine gewisse Bedeutung gehabt, als er die Mitglieder der alten, zunächst aufgelösten NSDAP und die Mitglieder der „deutsch-völkischen Freiheitspartei" zur „nationalsozialistischen deutschen Freiheitspartei" zusammenschloß und auch durch die von ihm gehaltenen Wahlversammlungen in Rosenheim, Bamberg, Kulmbach, Bayreuth und kleineren Orten dazu beitrug, daß die (Seite 28) neue Partei auf Grund der Reichstagswahlen vom 4.5.1924 mit 32 Abgeordneten – darunter Ludendorff selbst – in den Reichstag einzog. Damit wurde für den Nationalsozialismus erstmalig auch eine parlamentarische Plattform geschaffen, auf der Hitler später aufbauen konnte. Trotzdem erscheint es zweifelhaft, ob man selbst in objektiver Hinsicht in dieser Tätigkeit Ludendorffs während der Festungshaft Hitlers eine außerordentliche Unterstützung der NS-Gewaltherrschaft erblicken kann; denn einmal gelang es Ludendorff nicht, die beiden aus wahltaktischen Gründen zusammengeschlossenen Gruppen auch zu einer inneren Einheit zu verbinden (vgl. Ludendorff „Vom Feldherrn zum Weltrevolutionär", S. 353). Außerdem bestanden in der neu gegründeten Partei von vornherein insofern erhebliche Spannungen, als der von Ludendorff gemeinsam mit Gregor Strasser und von Graefe gebildeten Führergruppe die Gruppe Streicher, Esser und Dinter gegenüberstand (vgl. Heiden a.a.O. S. 181). Ferner litt die einheitliche Führung der Partei darunter, daß sie von Hitler selbst nicht nachdrücklich unterstützt wurde, da es diesem darauf ankam, daß während seiner Festungshaft kein anderer innerhalb der Partei unbestrittene Führung und Autorität gewinne. Schließlich hat Hitler nach seiner Entlassung aus der Festungshaft innerorganisatorisch nicht an die Parteigründung Ludendorffs angeknüpft, sondern im Frühjahr 1925 die NSDAP unter ihrem alten Namen neu gegründet. Erst damit wurden nach Auffassung der Kammer die Voraussetzungen für die Entwicklung des Nationalsozialismus zur NS-Gewaltherrschaft geschaffen. Ludendorff hat des-

halb durch seine politische Tätigkeit während der Festungshaft Hitlers schon in objektiver Hinsicht die NS-Gewaltherrschaft nicht außerordentlich unterstützt. Es fehlt aber auch an einem entsprechenden Unterstützungswillen Ludendorffs; denn dieser hat alle entscheidenden Schritte, wie den Zusammenschluß der beiden politischen Gruppen und die Beteiligung an der Reichstagswahl vom 4.5.1924 ohne Hitlers Zustimmung getan (vgl. (Seite 29) Ludendorff „Vom Feldherrn zum Weltrevolutionär", S. 328 und Heiden a.a.O. S. 178 ff.). Ludendorff ging deshalb offenbar davon aus, daß er selbst innerhalb der neu gegründeten Nationalsozialistischen Deutschen Freiheitspartei, die auch ein eigenes Arbeitsprogramm hatte, die führende Rolle spielen würde, so daß es – wenigstens nach seiner Vorstellung – schon aus diesem Grunde nicht zu einer NS-Gewaltherrschaft kommen würde.

Auch das anfängliche Zusammengehen Ludendorffs mit der NSDAP bei der Reichspräsidentenwahl 1925, bei der sich Ludendorff im 1. Wahlgang von dieser Partei als Kandidat aufstellen ließ, ist nicht als außerordentliche Unterstützung der NS-Gewaltherrschaft zu werten; denn diese Nominierung Ludendorffs erwies sich auch für die Nationalsozialisten als Fehlschlag, so daß schon deshalb nicht von einer Unterstützung der NS-Gewaltherrschaft gesprochen werden kann. Außerdem ist auch hier ein Unterstützungswille Ludendorffs zu verneinen.

b) **Die Zeit seit dem Jahre 1925**

Während Ludendorff bis zum Jahre 1925 trotz gewisser persönlicher Differenzen mit Hitler (insbesondere im Jahre 1924) wenigstens zeitweise nach außen hin mit dem Nationalsozialismus zusammenging, trat vom Jahre 1925 an eine zunehmende Entfremdung ein, die in den der Machtübernahme des Nationalsozialismus unmittelbar vorangehenden Jahren sogar zu einer entschiedenen Gegnerschaft führte und auch nach der Machtübernahme zunächst erhalten blieb.

Für den endgültigen Bruch Ludendorffs mit Hitler ist zunächst die persönliche Enttäuschung Ludendorffs darüber maßgebend, daß er bei dem 2. Wahlgang zur Reichspräsidentenwahl 1925 von Hitler

fallen gelassen wurde, obwohl er sich im „Völkischen (Seite 30) Beobachter“ vorher noch ausdrücklich für den Nationalsozialismus eingesetzt hatte (vgl. Heiden a.a.O. S. 198). Dazu traten politische und weltanschauliche Differenzen zwischen Ludendorff und Hitler.

Ludendorff konnte die versöhnliche Haltung, die Hitler in den Jahren vor der Machtergreifung zur kath. Kirche einnahm, nicht verstehen und verurteilte sie als Abhängigkeit von „Rom“, das nach Ludendorffs Meinung die zweite große „überstaatliche Macht“ war, die Deutschland zu vernichten trachtete (vgl. seine 1931 herausgegebene Broschüre „Hitlers Verrat der Deutschen an den römischen Papst“).

Außerdem aber wandte sich Ludendorff in der der Machtergreifung unmittelbar vorangehenden Zeit sehr entschieden gegen die terroristischen und skrupellosen Kampfmethoden der Nationalsozialisten. So enthält „Ludendorffs Volkswarte“ Ausgabe vom 6.12.1931 den Aufsatz Ludendorffs „Gewalttätige Unterführer“, in dem die Kampfmethoden der Nationalsozialisten in Hessen gebrandmarkt und mit den Kampfmethoden der Bolschewisten auf eine Stufe gestellt werden. In der Ausgabe vom 13.3.1932 setzte sich Ludendorff in dem Artikel „Regierungsrat Hitler“ mit der Kandidatur Hitlers für den Reichspräsidentenposten auseinander. Hier kommen neben dem Hinweis auf die „Romhörigkeit“ Hitlers auch sehr ernste Warnungen vor Hitlers voraussichtlichen Regierungsmethoden zur Sprache; so, wenn es u.a. heißt: *„Jeder Deutsche weiß, und Hitler hat es oft genug ausgesprochen und durchblicken lassen, daß er zwar auf legalem Wege zur Macht kommen will, d.h. „legal“ im heutigen Sinne des Wortes, daß er dann aber regieren will, wie es ihm paßt, d.h. wider Gesetz und Recht selbst nach heutigen Begriffen.“* Und an anderer Stelle *„Blutrünstige Diktatur bedeutet die Reichspräsidentenschaft des Herrn Hitler für das Deutsche Volk“*. In dem Leitartikel in „Ludendorffs (Seite 31) Volkswarte“ vom 4.9.1932 *„Auf Befehl Mörder“* geißelt Ludendorff in aller Schärfe die Haltung der für die politischen Mordtaten letzten Endes verantwortlichen nationalsozialistischen Führer. Schließlich stellt das an Hindenburg nach der Ernennung Hitlers zum Reichskanzler gerichtete, von der Klägerin bereits zitierte Telegramm Ludendorffs vom 1.2.1933 eine scharfe, wenn auch vergebliche Warnung vor Hitler dar.

Auch die Nationalsozialisten haben sich, wie ein Artikel Alfred Rosenbergs *„Der Fall Ludendorff"* im Juliheft 1931 der NS Monatshefte zeigt, sehr kritisch mit Ludendorff auseinandergesetzt.

Nach der Machtergreifung der NSDAP hat Ludendorff in seiner Zeitschrift „Ludendorffs Volkswarte" seinen Ton zwar gemildert, die Ablehnung des Nationalsozialismus aber nicht aufgegeben – (vgl. Folge 5 vom 5.2.1933) *„Die NSDAP in Frankreich"*, *„Die SA wartet und erwartet"* (Folge 6 vom 12.2.1933), *„Verfall von Volk und Reich"* (Folge 7 vom 19.2.1933) und *„Hand der überstaatlichen Mächte"* (Folge 9 vom 5.3.1933) –. Die Zeitschrift wurde im Juli 1933 verboten, während die Zeitschrift „Am Heiligen Quell Deutscher Kraft" weiter erscheinen durfte. Der Tannenbergbund und das Deutschvolk wurden im Laufe des Jahres 1933 ebenfalls aufgelöst.

Ludendorff hat seine ablehnende Haltung gegen den Nationalsozialismus auch in den folgenden Jahren zunächst nicht geändert und z.B. die Annahme der ihm von Hitler im Jahre 1935 angebotenen Generalfeldmarschallwürde abgelehnt (vgl. Breucker *„Die Tragik Ludendorffs"*, S.147). Erst am 30.3.1937 kam es zu einer Aussprache zwischen Hitler und Ludendorff. Die entsprechende Presseveröffentlichung hatte folgenden Wortlaut:

(Seite 32)

> *„Zur Beseitigung von Schwierigkeiten und Mißständen hat im Interesse des Volkes zwischen dem Führer und Reichskanzler Adolf Hitler und dem Feldherrn Ludendorff eine eingehende Aussprache stattgefunden, die auch das gewünschte Ergebnis erzielt hat.*
>
> *Der Feldherr brachte dabei zum Ausdruck, wie er die rettende Tat des Führers und Reichskanzlers, den Versailler Schandpakt Punkt für Punkt zerrissen zu haben, begrüßt hat, vor allem die Tatsache, daß Volk und Staat wieder wehrhaft und Herr am Rhein sind. Er sprach von seinen Werken für die seelische Geschlossenheit des Volkes, um es zu ernsten Aufgaben zu befähigen. Der Führer und Reichskanzler sprach von seinen Erfahrungen und begrüßte es, daß das Dritte Reich und seine Wehrmacht nun wieder in*

vertrauensvoller Fühlungnahme mit dem Feldherrn des Weltkriegs zu ihm stünden, wie es einst das alte Heer im Weltkriege und die Kämpfer des 9. November 1923 taten."

Als Preis für die Versöhnung wurde Ludendorff zugestanden, daß alle Beschränkungen der Verbreitung der Weltanschauung[1] Ludendorffs aufgehoben wurden.

Der Widerstand und die ablehnende Haltung Ludendorffs zum Nationalsozialismus in den Jahren nach 1925 ist in jedem Fall bei der Gesamtbeurteilung Ludendorffs in dieser Zeit entsprechend zu berücksichtigen. Dies gilt auch für die Gebiete, in denen er ähnliche Ziele verfolgt hat, so daß man zunächst an eine wechselseitige Förderung denken könnte, wie z.B. im Kampf gegen das Judentum. Für Ludendorffs Verhalten ist in erster Linie sein Schrifttum maßgebend.

Sein 1927 herausgegebenes Buch *„Vernichtung der Freimaurerei durch Enthüllung ihrer Geheimnisse"* hat insofern antisemitische Tendenz, als es die abstoßenden Riten einzelner Freimaurerlogen eingehend darstellt und außerdem den Nachweis zu führen versucht, daß sämtliche Freimaurerlogen, auch soweit es sich nach außen hin um national begrenzte Zusammenschlüsse mit entsprechen- (Seite 33) den Zielsetzungen handele, insgeheim einer internationalen zentralen Befehlsgewalt unterworfen seien, wobei den Juden die führende Rolle zugesprochen wird.

Ebenso hat Ludendorff in dieser Zeit die „Dolchstoßthese" nicht fallen gelassen, sondern sie in dem 1927 herausgegebenen Buch *„Die überstaatlichen Mächte in den letzten Jahren des Weltkrieges"* und in seinem 1928 erstmals erschienenen Werk *„Kriegshetze und Völkermorden in den letzten 150 Jahren"* noch weiter ausgebaut, indem er die Gedanken des Dolchstoßes mit der Vorstellung von „Überstaatlichen Mächten" verband.

---

[1] Mit der *„Weltanschauung Ludendorffs"* ist die Religionsphilosophie seiner Ehefrau Dr. Mathilde Ludendorff gemeint, wie sie in ihren Werken *„Triumpf des Unsterblichkeitwillens"*, *„Schöpfungsgeschichte"* usw. niedergeschrieben ist.

Die gleichen Auffassungen hat Ludendorff in der ab 1929 erschienenen Wochenzeitschrift „Ludendorffs Volkswarte" und in der ab 1933 nur noch allein zugelassenen Zeitschrift des Ludendorff-Verlages „Am Heiligen Quell Deutscher Kraft" nachdrücklich vertreten.

Auch sonst hat Ludendorff den Kampf gegen das Judentum und die Freimaurerei vor und nach 1933 mit aller Schärfe geführt. So heißt es in seiner unter dem Namen „Feldherrnworte, Aussprüche Ludendorffs" herausgegebenen Zusammenstellung u.a.:

Seite 9: *Der jüdische Schmelzofen, in den der Jude die Völker der Erde steckt, wird geheizt durch Christenlehre, Okkultlehren, Freimaurertum, Marxismus, Bolschewismus, Kapitalismus und jüdische Wirtschaftsform, in dem Streben, aus arteigenen entpersönlichte Menschen und aus Rassen und Völkern Menschenbrei in Erfüllung der Weisungen Jehovas zu machen.*

1936 „Am Heiligen Quell Deutscher Kraft"

Schließlich hat Ludendorff auch in seinen 1927 erstmals veröffentlichten „Kampfzielen", die um die Jahreswende 1932/33 neu redigiert wurden, einen konsequenten Antisemitismus gefordert.

(Seite 34)

Der Kampf, den Ludendorff gegen das Judentum und die Freimaurerei geführt hat, weist somit in seiner Schärfe und Konsequenz wohl starke Berührungspunkte zum Nationalsozialismus auf. Trotzdem war in den Jahren nach 1925 die jeweilige Eigenständigkeit des Nationalsozialismus und der Ludendorffbewegung zu berücksichtigen. Ludendorff kam es nicht auf eine Unterstützung des Nationalsozialismus an, sondern er verfolgte insoweit eigene Ziele.

Ludendorff ist sogar, wie bereits ausgeführt wurde, nach 1925 in einen immer deutlicheren Gegensatz zum Nationalsozialismus getreten. Soweit dieser Gegensatz in offener Feindschaft zum Nationalsozialismus überging (wie in den Jahren 1931 - 1933), ist ein Unterstützungswille Ludendorffs begrifflich ausgeschlossen (vgl. den im

Spruchkammerverfahren gegen die Klägerin gefällten *Spruch des Kassationshofes*[2] *K 12 179 vom März 1951, S. 6*).

Aber auch in der Zeit, in der Ludendorff dem Nationalsozialismus lediglich ablehnend gegenüberstand, ohne daß von einem eigentlichen Widerstand die Rede sein kann (die Zeit nach 1933), hat nach Auffassung der Kammer trotz der teilweise gleichgerichteten Bestrebungen Ludendorffs und des Nationalsozialismus (z.B. der Kampf gegen das Judentum) kein Unterstützungswille Ludendorffs vorgelegen, da Ablehnung und Unterstützungswille sich gegenseitig ausschließen. Abgesehen hiervon würde auch ein den Nationalsozialismus objektiv förderndes Verhalten Ludendorffs in dieser Zeit bei einer Gesamtwertung durch den scharfen Widerstand, den Ludendorff dem Nationalsozialismus in den Jahren vor 1933 geleistet hat, ausgeglichen.

Die Zeit vom 30.3.1937 bis zum Tode Ludendorffs am 20.12.1937, in der die Gegensätze äußerlich überbrückt waren, fällt gegenüber der früheren langjährigen Ablehnung des Nationalsozialismus nicht mehr entscheidend ins Gewicht.

(Seite 35)

Außerdem war Ludendorffs Verhalten in der letzten Zeit vor seinem Tode auch deshalb ohne maßgebenden Einfluß auf die NS-Gewaltherrschaft, weil sich diese damals bereits so gefestigt hatte, daß Ludendorffs antisemitisches und antifreimaurerisches Schrifttum nach Überzeugung der Kammer keinen wesentlichen Einfluß auf den Nationalsozialismus mehr haben konnte.

---

[2] Der hier kursiv hervorgehobene Hinweis auf den Spruch des Kassationshofes ist offensichtlich falsch. Richtig hätte es statt dessen im Urteil heißen müssen: *Spruch der Berufungskammer München vom 8.1.1951 – Aktenz.: 306/50 – S. 6.* Bei dem Aktenzeichen K 12 179 handelt es sich um das Aktenzeichen des Ministers für politische Befreiung in Bayern, der die Kassationsbeschwerde der Klägerin Mathilde Ludendorff gegen den o.a. Spruch der Berufungskammer mit Verfügung [diese umfaßte nur eine einzige Seite; eine Seite 6 ist dort nicht vorhanden] vom 10.7.1952 ohne Begründung zurückgewiesen hatte. (Anmerkung von Harm Menkens)

c) **Zusammenfassung**

Danach erfüllt Ludendorffs Verhalten weder vor noch nach 1925 den Tatbestand des Art. 5 Ziff. 6 des Befreiungsgesetzes. Was die Zeit bis 1925 anbetrifft, so war es überhaupt zweifelhaft, ob die damaligen Ereignisse für die spätere NS-Gewaltherrschaft maßgebend waren, so daß auch Ludendorffs Verhalten in dieser Zeit nicht als ursächlich für die Entwicklung des Nationalsozialismus zur NS-Gewaltherrschaft angesehen werden könnte. Außerdem ist in dieser Zeit nicht anzunehmen, daß Ludendorff die NS-Gewaltherrschaft unterstützen wollte.

In der Zeit nach 1925 ist der Unterstützungswille Ludendorffs schon dadurch begrifflich ausgeschlossen, daß Ludendorff in entschiedenen Gegensatz zum Nationalsozialismus trat und ihm auch in der Zeit nach 1933 im wesentlichen ablehnend gegenüberstand.

Die nach Art. 38 des Befreiungsgesetzes vorzunehmende Gesamtwürdigung Ludendorffs, die in jedem Falle neben den belastenden auch die entlastenden Tatsachen (insbesondere den Widerstand Ludendorffs gegen den Nationalsozialismus in den Jahren 1931 - 1933) zu berücksichtigen hatte, ergibt somit, daß Ludendorff nicht als Hauptschuldiger im Sinne des Art. 5 Ziff. 6 des Befreiungsgesetzes anzusehen ist.

(Seite 36)

3. Der Bescheid der Regierung von Oberbayern vom 24.5.1951 und ihr Widerspruchsbescheid vom 24.8.1961 waren deshalb aufzuheben und die Regierung war zu verpflichten, der Klägerin die Bescheinigung nach Art. 2 Abs. 1 des Dritten Abschlußgesetzes zu erteilen.

III.

Der Beklagte hat als unterlegener Teil die Kosten des Verfahrens einschließlich der der Klägerin im Vorverfahren durch die Zuziehung eines Bevollmächtigten erwachsenen Aufwendungen zu tragen (§§ 154 Abs. 1, 162 Abs. 2 VwGO).

Die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung beruht auf § 167 VwGO i.V. mit § 709 Ziff. 4 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung[3] an den Bayer. Verwaltungsgerichtshof in München zu. Die Berufung ist beim Bayer. Verwaltungsgericht München in München 34, Ludwigstraße 23 (I. Eingang), innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsschrift und die weiteren Schriftstücke sollen 4-fach eingereicht werden.

Die Berufungsschrift muß das angefochtene Urteil bezeichnen und einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

---

[3] Gegen das Urteil wurde von keiner Seite Berufung eingelegt, so daß dieses in der hier vorliegenden Fassung rechtskräftig geworden ist. (Anmerkung von Harm Menkens)

Beschluß

Der Streitwert wird auf 6.000,– DM festgesetzt.

Gründe:

Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf Art. 23 des Kostengesetzes i.d.F. des Art. 17 Nr.3 AGVwGO und § 14 des Gerichtskostengesetzes. Hierbei war in Anbetracht der Bedeutung der Angelegenheit der für nicht vermögensrechtliche Streitigkeiten geltende Regelwert von 3.000,– DM auf 6.000,– DM zu erhöhen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluß steht den Beteiligten und sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an den Bayer. Verwaltungsgerichtshof in München zu. Die Beschwerde ist beim Bayer. Verwaltungsgericht München in München 34, Ludwigstraße 23 (I. Eingang), innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Beschwerdeschrift und die weiteren Schriftstücke sollen 4-fach eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift muß den angefochtenen Beschluß bezeichnen und einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

gez. Maier	gez. Reichert	gez. Forster
(Maier)	(Reichert)	(Forster)
VG-Direktor	Oberverw. Richter	Oberverw. Richter[4]

[4] Das Originalurteil umfaßt insgesamt 37 mit der Schreibmaschine geschriebene Seiten und befindet sich in der Prozeßakte auf Blatt 173 - 191 d.A. (Anmerkung von Harm Menkens)

Werke Mathilde Ludendorffs (Auszug):

Das Weib und seine Bestimmung – Ein Beitrag zur Psychologie der Frau und zur Neuorientierung ihrer Pflichten (1. Aufl. 1916), 192 Seiten	**35,–** DM
Der Minne Genesung (1. Aufl. 1919), 207 Seiten	**35,–** "
Triumph des Unsterblichkeitwillens (1. Aufl. 1922), 426 Seiten, kart.	**12,–** "

Der Seele Ursprung und Wesen

1. Teil: Schöpfungsgeschichte (1. Aufl. 1923), 160 Seiten, geb.	**30,–** "
2. Teil: Des Menschen Seele (1. Aufl. 1923), 320 Seiten, geb.	**39,60** "
3. Teil: Selbstschöpfung (1. Aufl. 1923), 292 Seiten, geb.	**39,60** "

Der Seele Wirken und Gestalten

1. Teil: Des Kindes Seele und der Eltern Amt (1. Aufl. 1930), **Eine Philosophie der Erziehung**, 475 Seiten, geb.	**44,–** "
2. Teil: Die Volksseele und ihre Machtgestalter (1. Aufl. 1933), **Eine Philosophie der Geschichte**, 516 Seiten, geb.	**44,–** "
3. Teil: Das Gottlied der Völker (1. Aufl. 1935), **Eine Philosophie der Kulturen**, 462 Seiten, geb.	**44,–** "

Der Siegeszug der Physik – ein Triumpf der Gotterkenntnis meiner Werke (1941), 295 Seiten,	zur Zeit vergriffen
Aus der Gotterkenntnis meiner Werke, Einführung, 104 S.,	**8,40** "
Erlösung von Jesu Christi (1. Aufl. 1931), 315 Seiten	**39,60** "
Induziertes Irresein	**19,80** "
Ein Wort der Kritik an Kant und Schopenhauer	**8,–** "

Die Werke Mathilde Ludendorffs können bezogen werden vom:

Lühe-Verlag, Postfach 1249, D-24390 Süderbrarup

Bücher aus dem Lühe-Verlag

- Harm Menkens (Hrsg.): **„Die Oera-Linda-Handschriften – Die Frühgeschichte Europas“** (OLH), 432 Seiten, 21 Abb., **29,– EUR**.

Dieses Buch ist eine Sensation! Der Hrsg. kann durch astronom. Berechnungen und weitere Entdeckungen nachweisen, daß die OLH keine Fälschung sind. Dadurch hat Europa und auch Deutschland plötzlich eine schriftliche Frühgeschichte, deren Aufzeichnungen nach dem Untergang von Atlantis im Jahre 2193 v.d.Ztr. beginnen.

- Christian Lindtner: **„Geheimnisse um Jesus Christus – Das Neue Testament ist Buddhas Testament“**, 396 Seiten, **29,– EUR.**

Der dänische Sprachforscher und Sanskritkenner zeigt, daß die vier Evangelien des Neuen Testaments – die Grundlagen des Christentums – eine Nachahmung des *Mahâyâna*-Buddhismus sind.

- Israel Shahak: **„Jüdische Geschichte, jüdische Religion – Der Einfluß von 3000 Jahren“**, Übers. aus dem Engl. von H. Menkens, 232 Seiten, **18,– EUR**.

Prof. Israel Shahak klärt über den jüdisch-orthodoxen Fundamentalismus auf, der sich weltweit unbemerkt ausbreitet. Allein 30 Seiten widmet Shahak den jüdischen Gesetzen gegen die Nichtjuden.

- Jack Bernstein: **„Das Leben eines amerikan. Juden im rassist., marxist. Israel“**, Übersetzung aus dem Amerikanischen von Harm Menkens, 100 Seiten, **10,– EUR**.

Jack Bernstein, der nach dem Sechs-Tage-Krieg 1967 nach Israel auswanderte, schreibt ein einmaliges Aufklärungsbuch über den Zionismus. **ISBN 978–3–926328–20–5**

- B. Uschkujnik: **„Paradoxi der Geschichte – Ursprung des Holocaust“**, Übersetzung aus dem Russischen, 126 Seiten, **12,– EUR**.

Uschkujnik ist das Pseudonym des russischen Diplomaten Larikow, der jahrzehntelanger Berater Tschiang Kai-scheks war. Er zeigt, wie die hinter dem Sowjetkommunismus verborgenen geheimen Machthaber ein Herrschaftssystem restaurierten, das zu über 50 Mill. Toten führte, dessen äußeres Aushängeschild Stalin war, während im Hintergrund der Chasaren-Khan Kaganowitsch herrschte.

- Harm Menkens: **„Wer will den 3. Weltkrieg?“, Dokumentation eines Briefes von H. Menkens**, 344 Seiten, **19,– EUR**.

Dies ist die hochinteressante Dokumentation eines Briefwechsels über die drohende Gefahr eines Atomkrieges zur Erreichung messiani-

scher Weltherrschaftsziele. Dieses Buch enthält Wahrheitsbeweise über die im Hintergrund wirkenden überstaatlichen Mächte (Christentum, Freimaurerei und einzelne eingeweihte Juden) und erläutert, durch wen und wodurch der Erste und Zweite Weltkrieg verursacht wurden. **Ein Schlüsselbuch! ISBN 978-3-926328-24-3**

- Reuben Clarence Lang: **„Das Spektrum der deutschen Judenheit 1933-1939"**, 52 Seiten, **5,- EUR**.

Prof. Lang (USA) zeigt, daß bei der Judenverfolgung im Dritten Reich vieles anders war, als es heute in der *offiziellen* Geschichtsschreibung *„durch Propaganda im Sinne von Glaubensverbreitung"* dargestellt wird. **ISBN 3-926328-26-7**

- Helmut Brückmann: **„Multikultur – Aufgang oder Untergang?"**, 60 Seiten, **5,- EUR**.

Diese Broschüre nennt die Architekten, die Maurer und die Handlanger der multikulturellen Gesellschaft, die bereits 1943 in den USA geplant worden war. Obwohl Integration im Nürnberger Prozeß als Völkermord verurteilt worden ist, setzt die BRD-Polit-Elite ihre Integrationspolitik gegen die Interessen des deutschen Volkes rücksichtslos fort. **ISBN 978-3-926328-58-8**

- Wolfgang Seeger: **„Ausländer-Integration ist Völkermord – Das Verbrechen an den ausländischen Volksgruppen und am deutschen Volk"** (1980), Nachdruck, 40 Seiten, **3,- EUR**.

Der Verfasser weist nach, daß Integration zweifacher Völkermord gem. § 220a StGB ist, und zwar einmal an den Zugehörigen derjenigen fremden Volksgruppe, die sich in der ansässigen Bevölkerung integrieren – also ihre Identität aufgeben – soll. Zum anderen aber auch Völkermord an der ansässigen Bevölkerung ist, die massenweise fremde Volksgruppen in sich aufnehmen muß. **ISBN 978-3-926328-62-5**

- Harm Menkens (Hrsg.): **„Der verschwiegene Widerstand gegen die Nazi-Diktatur – Urteil des Bayer. Verwaltungsgerichts München zugunsten Math. Ludendorffs"** (Urteil vom 19. Febr. 1963), 40 Seiten, **4,- EUR**.

Dieses bisher totgeschwiegene Gerichtsurteil ist für die zukünftige Geschichtsschreibung von allergrößter Bedeutung. Es zeigt, daß General Ludendorff sowohl vor als auch nach 1926 einer der schärfsten Gegner Hitlers war.

Lühe-Verlag GmbH, Postfach 1249, D-24390 Süderbrarup
luehe-verlag@t-online.de

H. Menkens (Herausgeber):

Der verschwiegene Widerstand gegen die Nazi-Diktatur,

Urteil des Bayer. Verwaltungsgerichts München vom 19. Febr. 1963 zugunsten Mathilde Ludendorffs

Dieses ist für die zukünftige Geschichtsschreibung eines der wichtigsten Gerichtsurteile. Schon nach dem Ersten Weltkrieg hat man versucht, sämtliche Schuld an dem Krieg und seinem Ausgang im letzten Augenblick *auf Ludendorff zu werfen*. Aber General Ludendorff wehrte sich und veröffentlichte eigene Forschungsergebnisse über die von ihm entdeckten tatsächlichen Kriegstreiber. Ludendorff starb im Jahre 1937.

Nach dem Zweiten Weltkrieg versuchten die neuen Machthaber nunmehr, General Ludendorff und seine Witwe Mathilde Ludendorff als Hauptschuldige und Unterstützer der Nazi-Diktatur zu verleumden.

Das ist den neuen Machthaber nach 1945 aber nur 18 Jahre lang gelungen: Bis zur mündlichen Verkündung des Urteils der IV. Kammer des Bayer. Verwaltungsgerichts München im Pensionsprozeß Ludendorff am 19. Febr. 1963. An diesem Tage wurde vom Gericht verkündet, daß General Ludendorff weder vor 1925 noch in der Zeit nach 1925 und auch nicht nach der sogenannten Machtergreifung im Jahre 1933 die Nazi-Diktatur unterstützt hatte, sondern ihr schärfster Gegner war.

Seit der Verkündung des hier abgedruckten Urteils hat auch der 10 Jahre zuvor im Entnazifizierungsverfahren gegen Mathilde Ludendorff ergangene Spruch als offensichtliches Unrecht zu gelten.

ISBN 3–926328–61–4

Lühe-Verlag, Postfach 1249, D-24390 Süderbrarup